

Grundsätze der Zusammenarbeit (Vereinbarungen)

Zwischen dem Bundeskriminalamt (BKA) und dem Ehepaar Mauss (E.M.) werden auf dem Gebiet der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung die nachfolgenden grundsätzlichen Vereinbarungen vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidenten des Bundeskriminalamtes und den Präsidenten der Verbände der Versicherer getroffen.

Die Ergebnisniederschrift über die Besprechung vom 25.10.1976 im Bundeskriminalamt Bonn-Bad Godesberg an der Vertreter der Verbände der Versicherer, E.M. und BKA teilnahmen, wird als Anlage nachgeheftet und gilt als Bestandteil dieser Vereinbarungen.

1. Das E.M. wird als vertragliche nichtbeamtete Mitarbeiter des BKA tätig. Aus dem Vertragsverhältnis sind keine tarif- oder arbeitsrechtlichen Folgen abzuleiten.  
Exekutiv- oder Weisungsbefugnisse im polizeilichen Bereich stehen dem E.M. nicht zu.
2. Von der zuständigen Koordinationsstelle des BKA (KS - BKA) wird das E.M. betreut und unterstützt sowie ausschließlich von dieser eingesetzt und dementsprechend gesteuert. Die KS - BKA übernimmt alle erforderlichen Abdeckungs- und sonstigen Sicherheitsmaßnahmen. (siehe Ziff. 2.2 der Anlage)
3. Kontaktpersonen und Gesprächspartner des E.M in allen Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit dem BKA sind die Angehörigen der Koordinationsstelle bei der Abt. TE, KD Köhn und KHK Ostermann. Darüber hinaus sind dienstliche Kontakte des Ehepaares nur zu Angehörigen des BKA zulässig, die im konkreten Fall von der KS - BKA benannt werden. (siehe Ziff. 2.1 und 2.3 der Anlage)

4. Alle erlangten kriminalpolizeilich relevanten Informationen, die nicht mit den bearbeiteten Fällen in direktem Zusammenhang stehen, gibt das E.M. unverzüglich an die KS - BKA. Dies geschieht je nach Lage und Bedeutung durch fernmündliche Vorausmeldung oder schriftlichen Bericht zum frühest möglichen Zeitpunkt. Auch bei fernmündlicher Mitteilung ist ein schriftlicher Bericht nachzuliefern. (siehe Ziff. 2.3, letzter Absatz, der Anlage)
5. Kommt es zu einem Einsatz oder zur Mitarbeit bei einer Abt. des BKA oder Kriminalpolizeidienststelle außerhalb des BKA, so hat das E.M. alle Aktivitäten engstens mit dem jeweiligen zuständigen Ermittlungsführer oder Führungsbeamten abzusprechen. Die Koordinationsstelle bei TE ist dann nur noch von diesen Beamten oder der zuständigen Dienststelle einzuschalten bzw. um entsprechende Unterstützung zu ersuchen, mit Ausnahme, Fälle, die in die originäre Zuständigkeit der KS - BKA bei TE fallen. (siehe Ziff. 2.3 der Anlage)
6. Das E.M. kann die Übernahme eines Falles oder die Weiterarbeit ablehnen, wenn beispielsweise die eigene Sicherheit gefährdet ist. Hierüber ist dann sofort die Führungsstelle zu informieren.
7. Ein Ankauf von Stehgut, Beweismitteln oder sonstigen Gegenständen im Verlauf des Einsatzes bzw. verpflichtende Zusagen hierzu (Vertrauenskäufe) ist grundsätzlich nur nach vorheriger Zustimmung durch die KS - BKA bei TE statthaft. In gleicher Weise ist mit Vorzeigegeld zu verfahren. (siehe Ziff. 4.2 der Anlage)

8. Das E.M. nimmt in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten von sich aus in keinem Fall direkte Verbindung mit einer in- oder ausländischen Polizeidienststelle auf. (siehe Ziff. 2.3 der Anlage)
  9. Treffs sind grundsätzlich außerhalb der Diensträume von Polizeibehörden abzuwickeln (siehe Ziffer 4.5 der Anlage)
  10. Das E.M. wird mit folgenden Tarnpapieren ausgerüstet:
    - a) Persönliche Papiere,  
(Abdeckung des Privatlebens);
    - b) Zwischenpapiere,  
(Vorfeldarbeit);
    - c) Arbeitspapiere,  
(Tarnpapiere für den jeweiligen Ermittlungsfall zur Abdeckung der Legende).
- Die Arbeitspapiere sind nach Abschluß des Verfahrens umgehend an die KS - BKA zurückzugeben. Die Verwendung für private Zwecke ist nicht zulässig. (siehe Ziff. 4.6 der Anlage)
11. Das E.M. hat sich an die ihren Einsatz betreffenden Absprachen und Weisungen des Führungsbeamten bzw. Ermittlungsführer zu halten.
  12. Auftretende Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit in- oder ausländischer Dienststellen sowie Zwischenfälle mit Behörden oder anderen Institutionen im Zusammenhang mit allen Abdeckungsangelegenheiten sind der KS - BKA unverzüglich mitzuteilen.

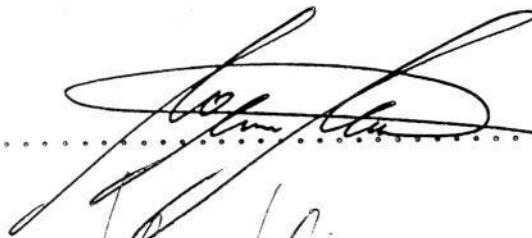
Die vorstehenden Grundsätze beinhalten die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen dem E.M. und dem BKA. Die genaue Einhaltung ist aus Gründen der persönlichen Sicherheit des Ehepaares und der Wahrung der BKA-Belange unbedingt notwendig.

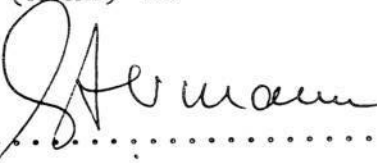
Verstöße gegen die Grundsätze haben die Beendigung der Zusammenarbeit zur Folge.

Bonn-Bad Godesberg, den 23. Dez. 76

Vorstehende Vereinbarungen wurden anerkannt:

Für das Bundeskriminalamt:

  
.....  
(Köhn) KD

  
.....  
(Ostermann) KHK